

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KAUN GmbH für Unternehmer/innen (Fassung vom 28.04.2022)

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Kaun GmbH an Unternehmer/innen (im Folgenden: Kunde).
2. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
3. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung. AGB des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

II. Kostenvoranschläge

1. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
2. **Kostenvoranschläge sind entgeltlich.** Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

III. Geistiges Eigentum

1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung unseres Unternehmens. Bei ihrer Verwendung ohne ausdrückliche Zustimmung ist unser Unternehmen zur Geltendmachung eines Schadenersatzes in Höhe von zumindest 25 Prozent der Voranschlagssumme berechtigt.
2. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

IV. Angebot und Auftragsannahme

1. **Ein Vertrag gilt erst mit Auftragsbestätigung des Kunden auf unser Angebot als geschlossen.** Weicht der Kunde dabei von unserem Angebot ab, kommt der Vertrag erst mit neuerlicher Auftragsbestätigung unsererseits zu Stande.
2. **Zusagen,** Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat uns der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – darzulegen. Diesfalls können wir zur Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurde.

V. Preise

1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen. Für vom Kunden beauftragte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
2. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherungen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Sämtliche mit dem Kunden vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen entsprechen der Kalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und sind jedenfalls zwei Monate ab Vertragsabschluss gültig, es sei denn, kurzfristige Preisveränderungen wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt.
4. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als zwei Monate, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise bei Veränderungen der Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche bzw. innerbetrieblicher Abschlüsse oder Änderungen von anderen, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten – wie für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. – entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

5. Erfolgt die **Abrechnung nach Aufmaßen** und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Kunde bei Fernbleiben trotz zeitgerechter Einladung zu beweisen, dass die ermittelten Ausmaße nicht richtig festgestellt wurden.

VI. Geringfügige Leistungsänderung

1. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt.
2. **Handelsübliche Farb- und Grundierungsabweichungen sowie Abweichungen im Holz- und Furnierbild bzw. der Maserung behalten wir uns vor.** Dem Kunden entstehen daraus keine wie immer gearteten Ansprüche. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsobjekte für Qualität, Abmessung und Farbe.

VII. Liefertermine, Annahmeverzug

1. **Angegebene Liefertermine sind nur Richttermine.** Sachlich gerechtfertigte und zumutbare Änderungen, den Liefertermin betreffend, können unsererseits vorgenommen werden, es sei denn, es wurde ein Fixgeschäft vereinbart.
2. Sachlich gerechtfertigte **Teillieferungen und -leistungen** sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Wird die von uns geschuldete Leistung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (zB Arbeitskämpfe, Epidemien bzw. Pandemien, unverschuldete Fabrikationshindernisse, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, mangelnde Versandmöglichkeit und andere unabwendbare Ereignisse) unmöglich, verschoben sich Fristen und Termine, solange das entsprechende Ereignis andauert.
4. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund einer Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht, werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und hinausgeschoben.
5. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden das Recht auf Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Nachfristsetzung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs und unter gleichzeitiger Androhung des Rücktrittes zu erfolgen.
6. Ist bei Lieferung eine Versendung der Ware durch uns vereinbart, geht die Gefahr für Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Kunden mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.
7. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine **angemessene Lagergebühr** in Rechnung stellen und unsere Leistung als erbracht gilt.
8. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, gehen mit diesem Zeitpunkt alle Risiken und Kosten zu Lasten des Kunden.
9. Davon unberührt bleibt unser Recht, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen.
10. Im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz von in Höhe von 20 % des Auftragswertes zzgl USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt unserem Unternehmen vorbehalten.

VIII. Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Zur Leistungsausführung ist die Auftragnehmerin erst verpflichtet, sobald der Kunde allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung seines Auftrages in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht notwendig sind, nachgekommen ist bzw. alle technischen und vertraglich vereinbarten Einzelheiten (insbesondere Bereitstellung von Elektrik, Wasser etc.) erfüllt hat.
2. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist unsere – im Hinblick auf die infolge falscher/unvollständiger Kundenangaben erbrachte – Leistung nicht mangelhaft.
3. Die für die Leistungsausführung beim Kunden erforderliche **Energie** sind vom Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen.
4. Der Kunde hat uns für die Zeit der der Leistungsausführung versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

IX. Zahlung

1. Der Kaufpreis/Werklohn ist unmittelbar nach Rechnungseingang ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen.
2. Bei verschuldetem Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 456 UGB zu berechnen.
3. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt angenommen. Die Wechselspesen gehen zu Lasten des

Kunden. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes, sind wir berechtigt, Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung auch für später fällige Papiere zu verlangen.

5. Im Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges des Kunden, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber angenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

7. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

8. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen Kosten und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) an uns zu ersetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 50,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

X. Gewährleistung

1. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ein Jahr ab Übergabe. Die Rechte des Kunden aus der Gewährleistung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

2. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel im Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

3. Der Kunde ist verpflichtet die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.

4. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund des Mangels sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Bei erfolgter Mängelrüge darf der Kunde den Liefergegenstand schonend weiterbenutzen, so dies nach den Umständen tunlich ist. Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch den Kunden oder Dritte nach Mängelrüge schließen jeden Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch aus.

6. Eine etwaige Nutzung eines mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

7. Bei berechtigter Mängelrüge haben wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände auszubessern oder dem Kunden gegen Rückgabe des beanstandeten Gegenstandes ein Ersatzstück zu liefern. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

8. Behebung eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

9. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

10. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert; insbesondere weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt VIII. nicht nachkommt.

XI. Haftung

1. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter und schlicht grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn, Letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt.

2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüche Dritter wird nicht gehaftet.

3. Die Beweislast für Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden (im jeweils geforderten Verschuldensgrad) liegt beim Kunden. Insbesondere gelangt § 1298 ABGB nicht zur Anwendung.

4. Die Haftung ist dem Haftungshöchstbetrag der von uns abgeschlossenen **Haftpflichtversicherung beschränkt**.

5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden die durch **unsachgemäße Behandlung** oder Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte und durch natürliche Abnutzung zustande gekommen sind. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

6. **Schadenersatzansprüche** des Kunden **verjähren** binnen **12 Monaten** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; **jedenfalls** aber binnen **fünf Jahren** ab Schadenseintritt.

7. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

8. Die eben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem PHG.

XII. Garantie für Isolierglas

Wird bei Lieferung von Fenstern und Türen mit Isolierglas von uns eine Garantie gewährt, so beträgt deren Laufzeit mangels anders lautender Vereinbarung fünf Jahre ab Lieferung. Die Garantie gilt nicht bei Glasbruch. Der Kunde ist zur schonenden Behandlung der Ware im Sinne der einschlägigen ÖNORM- bzw. DIN-Vorschriften verpflichtet, widrigenfalls die Garantie ausgeschlossen ist. Der Kunde hat insbesondere für eine ausreichende Belüftung der Räume zu sorgen. Im Garantiefall liefert die Auftragnehmerin eine neue Glasscheibe und baut diese vor Ort ein. Eine Garantieleistung verlängert nicht die ursprüngliche Garantiezeit bzw. wird dadurch keine neue Garantiefrist ausgelöst. Gewährleistungsfristen und -ansprüche bleiben dadurch unberührt.

XIII. Eigentumsvorbehalte

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

2. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

3. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag können wir unter Eigentum stehende Waren jederzeit abholen. Wir sind berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware sowie für den Kunden zumutbar, zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung. Auf die Geltendmachung von Besitzstörungenansprüchen wird bereits jetzt verzichtet.

4. Bei Einbau der Vorbehaltsware in eine unbewegliche Sache sind wir berechtigt, alle selbständigen Bestandteile der Lieferung wie insbesondere Fenster- und Türflügel, Markisen, Rollläden etc abzumontieren und an uns zu nehmen.

5. Eine **Weiterveräußerung** der Vorbehaltsware ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns **abgetreten** und der Kunde verpflichtet sich, den Käufer von dieser Abtretung in Kenntnis zu setzen; auch wir sind jederzeit befugt, den Käufer von der Abtretung zu verständigen. Der Kunde hat den Eigentumsvorbehalt bei sonstiger Schadenersatzpflicht ausdrücklich auf dritte Erwerber zu übertragen.

6. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung unverzüglich zu verständigen.

7. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat unser Unternehmen schad- und klaglos zu halten, sowie er diese Zugriffe Dritter verursacht hat.

XIV. Öffentlich rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen

Für das Vorliegen aller notwendigen öffentlich rechtlichen Genehmigungen bzw. Anzeigen sowie aller privatrechtlichen Vereinbarungen haftet ausschließlich der Kunde, der uns schad- und klaglos hält.

XV. Allgemeines

1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendung der Normen des internationalen Privatrechts, sowie unter ausdrücklichem Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention (UN-Convention On The International Sales Of Goods).

2. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

3. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden

Gerichts am Sitz unseres Unternehmens vereinbart; sohin ist ausschließlich die österreichische Gerichtsbarkeit zur Entscheidung einer vorgenannten Streitigkeit zuständig.

4. Zustellungen gelten als bewirkt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Kunden erfolgen.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.